

# "Nichtkonforme Produkte in Deutschland"

## WLAN Basis-Station

Datum der Meldung:

17.06.2020



## Angaben zum Produkt

**Produkttyp:**

WLAN Basis-Station

**Markenname:**

UBIQUITI

**Modell:**

ROCKET M5

**GTIN**

810354022784

**Seriennummer**

./.

**Hersteller/ Name und Adresse**

UBIQUITI NETWORKS INC, USA

**Inverkehrbringer/ Name und Adresse**

./.

# Sicherheitsinformationen

## **Gefährdung:**

nicht bekannt

## **Verletzungsart:**

nicht bekannt

## **Rechtsverordnung:**

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz - FuAG)

## **Beschreibung der Gefahr/des Mangels:**

1. die Konformitätserklärung ist fehlerhaft
2. EMV-Störaussendung

## **Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):**

### **Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät**

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund § 23 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 30 Abs. 3 FuAG folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

- 1. Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes im europäischen Markt wird untersagt.**

#### **Angaben zum Gerät:**

**Gerätetyp:** WLAN Basis-Station  
**Modell:** UBIQUITI ROCKET M5  
**Hersteller:** UBIQUITI NETWORKS INC., USA

- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

#### **Begründung**

##### **I.**

Die Bundesnetzagentur wurde darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat. Mit der Amtsblattveröffentlichung vom 08.04.2020 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure über diese Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von 4 Wochen hierzu eine Stellungnahme abgeben. Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Parallel wurden im Rahmen der Marktüberwachung eigene Recherchen eingeleitet, ob diese Maßnahme gerechtfertigt ist. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde in Frankreich hatte den Einführer im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Ein entsprechender Eingang einer Konformitätserklärung konnte verzeichnet werden, jedoch war diese fehlerhaft.

Das Gerät wurde seitens des Mitgliedstaates einer Messung unterzogen. Im Prüfbericht wurde darauf hingewiesen, dass die Grenzwerte der Störemissionen sowie für die Nebenaussendungen in den für das Gerät angegebenen Frequenzbereichen nicht eingehalten werden.

Es muss davon ausgegangen werden, dass für das Gerät kein ordnungsgemäßes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde. Weiterhin werden die Grenzwerte der Störemissionen sowie für die Nebenaussendungen in den für das Gerät angegebenen Frequenzbereichen nicht eingehalten. Aus den oben genannten Gründen ist davon auszugehen, dass von dem Gerät ein Risiko ausgeht. Somit wurde das Gerät unter Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen in Verkehr gebracht.

##### **II.**

Gemäß § 23 Abs. 1 FuAG ist die Bundesnetzagentur mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt und kann gemäß § 23 Abs. 2 FuAG im Rahmen der Marktüberwachung stichprobenweise die gesetzlichen Vorschriften der in Verkehr zu bringenden oder gebrachten Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach dem FuAG prüfen.

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann die Bundesnetzagentur alle erforderlichen Maßnahmen nach § 24 FuAG treffen, um das Bereitstellen, Inverkehrbringen, die entgeltliche oder unentgeltliche oder vermittelnd unterstützende Weitergabe eines Geräts einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken.

Das oben genannte Gerät fällt unter den Anwendungsbereich des FuAG und muss somit den Anforderungen des FuAG entsprechen. Da für das Gerät kein Konformitätsbewertungsverfahren vorgelegt wurde muss ich davon ausgehen, dass die geforderten – insbesondere grundlegenden - Anforderungen nicht erfüllt sind.

Darüber hinaus wird gegen die Pflicht zur Anbringung der in Form und Größe im FuAG vorgegebenen CE-Kennzeichnung und / oder gegen die Anforderungen bezüglich den weitergehenden Kennzeichnungen (z. B. Typenbezeichnung) und Informationen zum Gerät verstoßen.

Aufgrund der o. a. Mängel erteilte ich gemäß § 30 Abs. 3 FuAG ein Verbot für das Bereitstellen, das weitere Inverkehrbringen und die Weitergabe des oben genannten Gerätes.

Nach Erlass des vorläufigen nationalen Vertriebsverbotes wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige europäische Kommission nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU von dem Sachverhalt informiert. Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Kommission ein Widerspruch zu der Maßnahme erfolgte, ist diese nunmehr europaweit gültig und das Gerät somit nicht verkehrsfähig. Insofern ist die Rücknahme des Gerätes vom gesamten Markt anzuordnen (Artikel 41 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU).

Da sich das Gerät bei einer unbekanntenen Vielzahl von Wirtschaftsakteuren befinden kann, wird die Rücknahme mittels Allgemeinverfügung ausgesprochen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

### **Hinweise**

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Abs. 2 FuAG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen entsprechend dem FuAG und der EU-Richtlinie einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.